

Gültig bis: 30.09.20
Stand: 19.12.2018

1 Vertrag, Vertragsschluss und Vertragsbestandteile

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Autostromtarifs und seiner Services („AGB“) regeln das von der MAINGAU Energie GmbH (MAINGAU) dem Kunden eingeräumte Nutzungsrecht des Autostromtarifs und dessen Services, u.a. den Zugang zu MAINGAU-Ladestationen sowie die Nutzung der Ladestationen von Roaming-Partnern durch die App/Webanwendung oder die Nutzung der Ladekarte(n)/des Ladeschlüssels (nachfolgend zusammengefasst: „Ladekarte“).
- 1.2 Vertragsbestandteile des Vertrags zwischen dem Kunden und MAINGAU sind diese AGB, das Online-Registrierungsformular, die Vertragsbestätigung von MAINGAU, die Zugangsdaten zur Benutzung der Ladeinfrastruktur (Contract-ID) und die auf Kundenwunsch ausgehändigte Ladekarte.
- 1.3 Der Nutzungsvertrag kommt durch die Vertragsbestätigung von MAINGAU in Textform zustande.
- 1.4 Das Nutzungsrecht der Ladestationen beginnt mit dem Zugang der Contract-ID bzw. mit Zugang der Ladekarte beim Kunden.
- 1.5 Der Kunde wird die an der Ladeinfrastruktur bezogene Energie ausschließlich zur Versorgung seines eigenen Elektrofahrzeugs, für private Fahrzeuge oder Transportfahrzeuge von Gewerbetreibenden, nutzen. Das Laden von Fahrzeugen, die mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden (z.B. Taxen) ist nicht gestattet. Die monatliche Abnahmemenge ist auf 300 kWh/ Kunde begrenzt. Pro Kunde werden maximal fünf Ladekarten durch MAINGAU ausgegeben. MAINGAU behält sich ausdrücklich vor, Verträge mit Kunden, die den Autostromtarif widerrechtlich nutzen oder die maximal zulässige Anzahl von Ladekarten überschreiten, fristlos zu kündigen. Bei Verlust der Ladekarte ist der Kunde verpflichtet, die MAINGAU hierüber unverzüglich per Email zu informieren. Zur Information muss die folgende Emailadresse genutzt werden: info@einfachstromladen.de. Die MAINGAU verpflichtet sich, die Kundenkarte unverzüglich nach Mitteilung zu sperren und kann den Kunden über die Sperrung informieren. Der Kunde stellt die MAINGAU von sämtlichen Ansprüchen frei, die bis zur Sperrung der Karte entstehen.

2 Vertragslaufzeit, Kündigung

- 2.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 2.2 Der Vertrag kann, ohne Einhaltung einer Frist, von beiden Seiten in Textform gekündigt werden.
- 2.3 Ändert MAINGAU die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird MAINGAU den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. MAINGAU soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- 2.4 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.

3 Vertragsänderungen

- 3.1 Die MAINGAU ist berechtigt, die Bedingungen dieses Vertrages anzupassen, wenn sich die geltenden Gesetze, die einschlägige Rechtsprechung oder die tatsächlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen ändern. Vertragsänderungen werden den Kunden mindestens 4 Wochen vor Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Die Änderungen gelten als genehmigt, sofern der Kunde nicht in Textform kündigt. Der Kunde kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn MAINGAU die Vertragsbedingungen ändert.

4 Zugangsberechtigung

- 4.1 Die Contract-ID sowie die Ladekarte ermöglichen die Identifizierung des Kunden zur Freischaltung der Ladeinfrastruktur der MAINGAU und der MAINGAU Roaming-Partner.
- 4.2 Die Weitergabe oder Übertragung der Contract-ID sowie der Ladekarte an Dritte ist nicht gestattet. Der Kunde trägt die Verantwortung für die sichere Verwendung der Zugangsdaten.
- 4.3 Der Kunde schließt in eigener Verantwortung sein Elektrofahrzeug an die Ladeinfrastruktur des Ladeinfrastrukturbetreibers an. Das Anschlussverhältnis an der jeweiligen Ladestation ist nicht Bestandteil des Vertrags, sondern betrifft ausschließlich das Verhältnis zwischen Kunden und Ladeinfrastrukturbetreiber.
- 4.4 Ein dauerhafter Anspruch des Kunden auf Zugang und Nutzung der Ladeinfrastruktur bzw. auf Einrichtung und Aufrechterhaltung von Ladestationen sowohl der MAINGAU als auch der Roaming-Partner besteht nicht.
- 4.5 Wartungsdienste werden nicht angeboten.

5 Preise und Preisanpassung

- 5.1 Das Nutzungsentgelt unterliegt einem einseitigen Preisbestimmungsrecht von MAINGAU und richtet sich nach den Preisen, die bei Vertragsschluss für das gewählte Produkt gelten.
- 5.2 Preisänderungen durch MAINGAU erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Im Übrigen gelten die Regelungen der Ziffer 2.3.
- 5.3 MAINGAU behält sich vor, die Preise jederzeit zu ändern.
- 5.4 Änderungen der Umsatzsteuer werden gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung an den Kunden weitergegeben.

6 Messung, Abrechnungsgrundlage, Abrechnung

- 6.1 Die an der Ladestation vom Kunden bezogene und durch den Ladeinfrastrukturbetreiber gelieferte Energiemenge sowie der Nutzungszeitraum werden von MAINGAU gemäß den übermittelten Ladedaten des Ladeinfrastrukturbetreibers abgerechnet.
- 6.2 Die Rechnungsstellung erfolgt gesondert von etwaigen anderen Vertragsbeziehungen des Kunden mit MAINGAU monatlich für die im Vormonat gemäß Ziffer 4.1 durch den Kunden genutzte Ladeinfrastruktur, soweit im Vormonat Ladeinfrastruktur genutzt wurde und MAINGAU die Verbrauchsdaten vom Ladesäulenbetreiber rechtzeitig zur Verfügung gestellt wurden. Die Rechnung enthält auch Angaben zu den Einzelverbräuchen je Ladevorgang (Zeitpunkt, Ort, Menge).
- 6.3 Rechnungen werden zu dem von MAINGAU angegebenen Zeitpunkt, frühestens aber 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 6.4 Ändern sich während eines Abrechnungszeitraums die Preise gemäß Ziffer 5.3, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch und Nutzungszeit zeitanteilig berechnet; zeitliche Verbrauchsschwankungen werden dabei auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt.

7 Zahlungsweise

- 7.1 Zahlungen für Rechnungen des Kunden erfolgen durch Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung). MAINGAU hat den Zahlungspflichtigen spätestens einen Tag vor Durchführung über die Höhe des Lastschriftbetrages zu informieren.
- 7.2 Der Kunde verpflichtet sich, der MAINGAU seine korrekten Bankdaten zum SEPA-Lastschriftverfahren zur Verfügung zu stellen. Die MAINGAU behält sich ausdrücklich vor, Verträge



mit Kunden, die unkorrekte oder wissentlich falsche/fremde Bankdaten angeben, unverzüglich zu kündigen.

- 7.3 Der Kunde hat MAINGAU die erforderlichen und nachgewiesenen Kosten zu ersetzen, die durch eine nicht eingelöste oder zurückgereichte SEPA-Lastschrift entstehen, es sei denn, der Kunde hat nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet oder der Schaden wäre auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden.

8 Zahlungsverzug

- 8.1 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der MAINGAU angegebenen Fälligkeitstermins angemahnt.
- 8.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann MAINGAU, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Die Pauschale für jede Mahnung beträgt 2,50 €. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der MAINGAU kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden wird die MAINGAU die Berechnungsgrundlage nachweisen.

9 Sperrung der Contract-ID und Ladekarte

- 9.1 MAINGAU ist berechtigt, die an den Kunden übermittelte Contract-ID sowie die ausgegebene Ladekarte zu sperren, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit dies rechtfertigen, der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Zugangsdaten besteht, der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, oder der Vertrag von einem der Vertragspartner gekündigt wurde. In diesen Fällen unterrichtet MAINGAU den Kunden über die Sperrung der Zugangsdaten unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe, soweit gesetzlich zulässig, möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperrung.
- 9.2 Bei der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen ist MAINGAU berechtigt, das Zugangsrecht zur Ladestation durch Sperrung der Contract-ID sowie der ausgehändigten Ladekarte zu versagen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Sperrung von Contract-ID sowie der ausgehändigten Ladekarte außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. MAINGAU kann mit der Mahnung zugleich die Sperrung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.
- 9.3 MAINGAU hat die Sperrung durch Freischaltung der Contract-ID und der RFID-Karte unverzüglich umzusetzen, sobald die Gründe für die Sperrung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung ersetzt hat.
- 9.4 Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein.

10 Haftung

- 10.1 Ansprüche wegen Versorgungsstörungen der Ladeinfrastruktur sind gegen den jeweiligen Ladeinfrastrukturbetreiber zu richten. Die Kontaktdaten des Ladeinfrastrukturbetreibers teilt MAINGAU dem Kunden auf Anfrage jederzeit mit.
- 10.2 MAINGAU haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. MAINGAU haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Beginn des Vertragsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Die Haftung der MAINGAU aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

11 Verbraucherbeschwerden

- 11.1 Informationen zur Online-Streitbeilegung
Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten (sog. „OS-Plattform“) bereitgestellt. Die OS-Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertraglichen Verpflichtungen, die aus Online-Kaufverträgen erwachsen. Die OS-Plattform ist unter dem folgendem Link zu erreichen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>

12 Sonstiges

- 12.1 Im Rahmen des zwischen dem Kunden und der MAINGAU bestehenden Vertragsverhältnisses werden die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet.

13 Anbieterkennzeichnung

MAINGAU Energie GmbH | Ringstr. 4-6 |
63179 Obertshausen

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Bürgermeister Jürgen Rogg

Geschäftsführer:
Dipl.-Kfm. Richard Schmitz |
Betriebswirt (VWA) Dirk Schneider (stellvertretend)

Handelsregister:
AG Offenbach / Main HRB 12523

Kontaktmöglichkeit:
Telefon DE: 0800 98 98 444 (kostenfrei)
Telefon europäisches Ausland: 00800 10 00 13 00 (kostenfrei)
Telefax: 0049 6104 9519 740
Email: info@einfachstromladen.de
Internet: www.einfachstromladen.de

UST-Id-Nr.: DE 113525007



Gültig ab: 01.10.2020
Stand: 19.08.2020

1 Vertrag, Vertragsschluss und Vertragsbestandteile

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Autostromtarifs und seiner Services („AGB“) regeln das von der MAINGAU Energie GmbH („MAINGAU“) dem Kunden eingeräumte Nutzungsrecht des Autostromtarifs und dessen Services, u.a. den Zugang zu MAINGAU-Ladestationen sowie die Nutzung der Ladestationen von Roaming-Partnern durch die App/Webanwendung oder die Nutzung der Ladekarte(n)/des Ladeschlüssels (nachfolgend zusammengefasst: „Ladekarte“).
- 1.2 Vertragsbestandteile des Vertrags zwischen dem Kunden und MAINGAU sind diese AGB, das Online-Registrierungsformular, die Vertragsbestätigung von MAINGAU, die Zugangsdaten zur Benutzung der Ladeinfrastruktur (Contract-ID) und die ausgehändigte Ladekarte. Die Ladekarte bleibt im Eigentum der MAINGAU und ist auf Verlangen der MAINGAU zurückzugeben.
- 1.3 Der Nutzungsvertrag kommt durch die Vertragsbestätigung von MAINGAU in Textform zustande.
- 1.4 Das Nutzungsrecht der Ladestationen beginnt mit Abschluss der Registrierung in der App bzw. mit dem Zugang der Contract-ID sowie der Ladekarte beim Kunden.
- 1.5 Der Kunde wird die an der Ladeinfrastruktur bezogene Energie ausschließlich zur Versorgung seines eigenen Elektrofahrzeugs, für private Fahrzeuge oder Transportfahrzeuge von Gewerbetreibenden, nutzen. Das Laden von Fahrzeugen, die mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden (z.B. Taxen) ist nicht gestattet. Die monatliche Abnahmemenge ist auf 300 kWh/ Kunde begrenzt.
- 1.6 Der Privatkundentarif steht nur Verbrauchern im Sinne des §13 BGB vor. Die MAINGAU behält sich vor, eine entsprechende Einordnung des Kunden vorzunehmen.
- 1.7 Pro Kunde werden maximal fünf Ladekarten durch MAINGAU ausgegeben. MAINGAU behält sich ausdrücklich vor, Verträge mit Kunden, die den Autostromtarif widerrechtlich nutzen oder die maximal zulässige Anzahl von Ladekarten überschreiten, fristlos zu kündigen.
- 1.8 Dem Kunden ist das Laden von Fahrzeugen an Ladesäulen, die der Kunde selbst betreibt, nicht gestattet.

2 Vertragslaufzeit, Kündigung

- 2.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 2.2 Der Vertrag kann, ohne Einhaltung einer Frist, von beiden Seiten in Textform gekündigt werden.
- 2.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.

3 Vertragsänderungen

- 3.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den jeweils gültigen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen Verwaltungsentscheidungen. Die MAINGAU kann die Regelungen dieses Vertrages und dieser AGB neu fassen, um diese an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für die MAINGAU unzumutbar wird.
- 3.2 Vertragsänderungen werden den Kunden mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Änderung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Folgen wird der Kunde von der MAINGAU bei Bekanntgabe gesondert hingewiesen.
- 3.3 Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn MAINGAU die Vertragsbedingungen einseitig ändert. Hierauf wird die MAINGAU den

- 3.4 Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die MAINGAU soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 2.2 bleibt hiervon unberührt.

4 Zugangsberechtigung, Pflichten des Kunden

- 4.1 Die Contract-ID sowie die Ladekarte ermöglichen die Identifizierung des Kunden zur Freischaltung der Ladeinfrastruktur der MAINGAU und der MAINGAU Roaming-Partner.
- 4.2 Die Weitergabe oder Übertragung der Contract-ID sowie der Ladekarte an Dritte ist nicht gestattet. Der Kunde trägt die Verantwortung für die sichere Verwendung der Contract-ID und der Ladekarte. Sollte die Vermutung bestehen, dass nicht berechnete Dritte Kenntnis von der Contract-ID erlangt haben, ist der Kunde verpflichtet, die MAINGAU unverzüglich per Email (info@einfachstromladen.de) zu informieren.
- 4.3 Bei Verlust der Ladekarte ist der Kunde verpflichtet, die MAINGAU hierüber unverzüglich per Email (info@einfachstromladen.de) zu informieren. Die MAINGAU verpflichtet sich, die Ladekarte sowie die Contract-ID des Kunden unverzüglich nach Mitteilung zu sperren und wird den Kunden über die Sperrung informieren. Der Kunde stellt die MAINGAU von sämtlichen Ansprüchen frei, die bis zur Sperrung der Ladekarte bzw. der Contract-ID entstehen.
- 4.4 Der Kunde schließt in eigener Verantwortung sein Elektrofahrzeug an die Ladeinfrastruktur des Ladeinfrastrukturbetreibers an. Ihm obliegt die ordnungsgemäße Verwendung eines für die Belastungskapazität zugelassenen Ladekabels als auch die Überwachung des Ladevorgangs selbst. Dabei hat der Kunde vor der Benutzung der Ladeinfrastruktur zu prüfen, ob das Ladekabel oder die Steckvorrichtungen erkennbare Beschädigungen aufweisen. Sollten Beschädigungen, insbesondere Risse, Blankstellen am Ladekabel) festgestellt werden, ist es dem Kunden untersagt, einen Ladevorgang zu starten. Im Übrigen sind die Herstellerangaben zu beachten.
- 4.5 Es ist strengstens verboten, die Ladeinfrastruktur in irgendeiner Form zu manipulieren.
- 4.6 Sollte der Kunden Beschädigungen oder Fehler an der Ladeinfrastruktur, hat der Kunde diese über die auf der Ladeinfrastruktur angebrachte Störungshotline zu melden.
- 4.7 Ein dauerhafter Anspruch des Kunden auf Zugang und Nutzung der Ladeinfrastruktur bzw. auf Einrichtung und Aufrechterhaltung von Ladestationen sowohl der MAINGAU als auch der Roaming-Partner besteht nicht.
- 4.8 Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner E-Mail-Adresse sowie seiner Rechnungsanschrift der MAINGAU unverzüglich mitzuteilen.
- 4.9 Wartungsdienste werden nicht angeboten.

5 Preise und Preisanpassung

- 5.1 Das Nutzungsentgelt unterliegt einem einseitigen Preisbestimmungsrecht von MAINGAU und richtet sich nach den Preisen, die bei Vertragsschluss für das gewählte Produkt gelten.
- 5.2 Preisänderungen durch MAINGAU erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. MAINGAU behält sich vor, die Preise jederzeit zu ändern.
- 5.3 Ändert MAINGAU die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird MAINGAU den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. MAINGAU soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.



- 5.4 Änderungen der Umsatzsteuer werden gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung an den Kunden weitergegeben.
- 6 Messung, Abrechnungsgrundlage, Rechnung, Fälligkeit**
- 6.1 Während der Ladevorgänge wird die elektrische Energie durch registrierende Messungen sowie der Nutzungszeitraum in der jeweiligen Ladeinfrastruktur gemessen. Die an der Ladeinfrastruktur vom Kunden bezogene und durch den Ladeinfrastrukturbetreiber gelieferte Energiemenge sowie der Nutzungszeitraum werden von MAINGAU mit dem vertraglich vereinbarten Preis abgerechnet.
- 6.2 MAINGAU erhebt ab einer bestimmten Standzeit an einer Ladesäule zusätzlich einen „Standzeitzuschlag“. Der „Standzeitzuschlag“ erfolgt als zeitbasierte Abrechnung. Die zulässigen Standzeiten und die jeweilige Höhe des Standzeitzuschlags kann der Internetseite <https://www.maingau-energie.de/e-mobilität/autostrom-tarif> entnommen werden.
- 6.3 MAINGAU ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die vom Ladeinfrastrukturbetreiber übermittelten Ladedaten zu verwenden.
- 6.4 Die Rechnungsstellung erfolgt per E-Mail an den Kunden und gesondert von etwaigen anderen Vertragsbeziehungen des Kunden mit MAINGAU monatlich für die im Vormonat gemäß Ziffer 4.1 durch den Kunden genutzte Ladeinfrastruktur, soweit im Vormonat Ladeinfrastruktur genutzt wurde und MAINGAU die Verbrauchsdaten vom Ladesäulenbetreiber rechtzeitig zur Verfügung gestellt wurden. Die Rechnung enthält auch Angaben zu den Einzelverbräuchen je Ladevorgang (Zeitpunkt, Ort, Menge).
- 6.5 Rechnungen werden zu dem von MAINGAU angegebenen Zeitpunkt, frühestens aber 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 6.6 Ändern sich während eines Abrechnungszeitraums die Preise gemäß Ziffer 5.2, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch und Nutzungszeit zeitanteilig berechnet.
- 7 Zahlungsweise**
- 7.1 Zahlungen für Rechnungen des Kunden können durch Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung) oder per Kreditkarte erfolgen. Die dafür erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) hat spätestens fünf Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.
- 7.2 Der Kunde verpflichtet sich, der MAINGAU seine korrekten Bankdaten zum SEPA-Lastschriftverfahren oder zur Kreditkartenzahlung zur Verfügung zu stellen. Die MAINGAU behält sich ausdrücklich vor, Verträge mit Kunden, die unkorrekte oder offensichtlich falsche/fremde Bankdaten angeben, fristlos zu kündigen.
- 7.3 Der Kunde hat MAINGAU die erforderlichen und nachgewiesenen Kosten zu ersetzen, die durch eine nicht eingelöste SEPA-Lastschrift entstehen, es sei denn, der Kunde hat nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet oder der Schaden wäre auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden.
- 8 Zahlungsverzug**
- 8.1 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der MAINGAU angegebenen Fälligkeitstermins angemahnt.
- 8.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann MAINGAU, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die Pauschale darf, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Die Pauschale für jede Mahnung beträgt 1,20 €. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der MAINGAU kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden wird die MAINGAU die Berechnungsgrundlage nachweisen.
- 9 Sperrung der Contract-ID und Ladekarte**
- 9.1 MAINGAU ist berechtigt, die an den Kunden übermittelte Contract-ID sowie die ausgegebene Ladekarte zu sperren, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit dies rechtfertigen, der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Contract-ID besteht, oder der Vertrag von einem der Vertragspartner gekündigt wurde. In diesen Fällen unterrichtet MAINGAU den Kunden über die Sperrung der Contract-ID unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe, soweit gesetzlich zulässig, möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperrung. Bei der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen ist MAINGAU berechtigt, das Zugangsrecht zur Ladestation durch Sperrung der Contract-ID sowie der ausgehändigten Ladekarte zu versagen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Sperrung von Contract-ID sowie der ausgehändigten Ladekarte außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. MAINGAU kann mit der Mahnung zugleich die Sperrung der Contract-ID sowie der Ladekarte androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.
- 9.2 MAINGAU hat die Sperrung durch Freischaltung der Contract-ID und der Ladekarte unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Sperrung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Sperrung und Freischaltung der Contract-ID n und der Ladekarte ersetzt hat.
- 9.3 Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein.
- 10 Haftung**
- 10.1 Ansprüche wegen Versorgungsstörungen der Ladeinfrastruktur sind gegen den jeweiligen Ladeinfrastrukturbetreiber zu richten. Die Kontaktdaten des Ladeinfrastrukturbetreibers teilt MAINGAU dem Kunden auf Anfrage jederzeit mit.
- 10.2 MAINGAU haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. MAINGAU haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Beginn des Vertragsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Die Haftung der MAINGAU aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.
- 11 Datenschutz**
- 11.1 Im Rahmen des zwischen dem Kunden und der MAINGAU bestehenden Vertragsverhältnisses werden die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet. Näheres können Sie der Datenschutzzinformation entnehmen.
- 12 Schlussbestimmungen**
- Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung so zu ändern, dass der mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung beabsichtigte Zweck weit möglichst erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung der Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
- 13 Verbraucherinformationen**
- 13.1 Informationen zur Online-Streitbeilegung
Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten (sog. „OS-Plattform“) bereitgestellt. Die OS-Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen



Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Nutzung des Autostromtarifs und seiner Services



Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertraglichen Verpflichtungen, die aus Online-Kaufverträgen erwachsen. Die OS-Plattform ist unter dem folgenden Link zu erreichen:
<http://ec.europa.eu/consumers/odr>

13.2 Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas:

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Informationen über das geltende Recht, die Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen Verbraucherservice

Postfach 8001,
53105 Bonn

Mo.-Fr. 9 bis 15 Uhr

Tel. 030 22480-500

Fax: 03022480-323

E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

13.3 Schlichtungsstelle Energie e.V.:

Zur Beilegung von Streitigkeiten können Verbraucher i. S.d. § 13 BGB ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass zuvor der MAINGAU Kundenservice kontaktiert und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die MAINGAU sind zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar:

Schlichtungsstelle Energie e. V.

Friedrichstraße 133, 10117 Berlin

Tel. 030 2757240-0

Fax 030 2757240-69

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

13.4 Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der

Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie ggf. technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de.

14 Anbieterkennzeichnung

MAINGAU Energie GmbH | Ringstr. 4-6 |
63179 Obertshausen

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Bürgermeister Jürgen Rogg

Geschäftsführer:
Dipl.-Kfm. Richard Schmitz |
Betriebswirt (VWA) Dirk Schneider (stellvertretend)

Handelsregister:
AG Offenbach / Main HRB 12523

Kontaktmöglichkeit:
Telefon DE: 0800 98 98 444 (kostenfrei)
Telefon europäisches Ausland: 00800 10 00 13 00 (kostenfrei)

Telefax: 0049 6104 9519 740
Email: info@einfachstromladen.de
Internet: www.einfachstromladen.de

USt-Id-Nr.: DE 113525007

